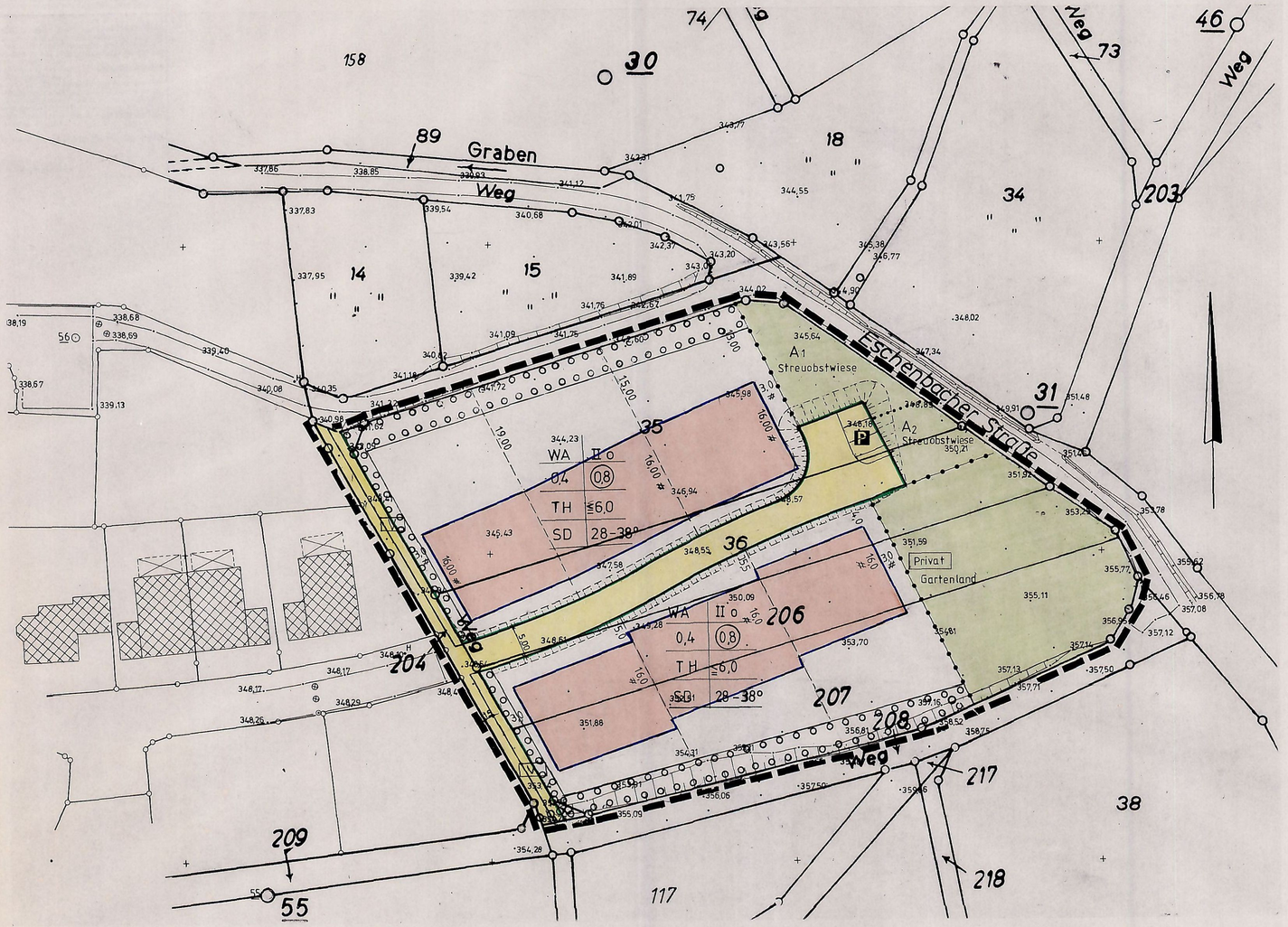
BEBAUUNGSPLAN NR. 6, "ERWEITERUNG HINTEN AM EICHHAIN", GEMARKUNG ESCHENBACH, FLUR 5, M.: 1:500



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 01.09.1994 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, "Erweiterung Hinten am Eichhain"

Grenze unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen und
4. Gartenbaubetriebe

werden zugelassen.

Die Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Tankstellen) ist nicht zulässig.

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o — offene Bauweise

0,4 — Grundflächenzahl

(0,8) — Geschoßflächenzahl

TH — Es ist nur eine Traufhöhe entsprechend dem zeichnerischen Teil zulässig.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (teilweise Ausgleich für die überbaubaren Flächen)

öffentliche Grünfläche

Streuobstwiese — Streuobstwiese

A 1 als Ausgleich für die Verkehrsfläche
A 2 als Zuordnung zum teilweisen Ausgleich für die überbaubaren Flächen.

Grenze unterschiedlicher Ausgleichsflächen

Privat — private Grünfläche

Gartenland — Gartenland

Geplante Böschungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

P — öffentliche Parkfläche

V — Verkehrsgrün

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

SD — 1. Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW

In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit SD gekennzeichneten Gebieten sind für Hauptgebäude nur Satteldächer zulässig, ausgenommen Garagen und eingeschossige Anbauten bzw. Gebäudeteile.

28-38° — In diesem Bereich sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 28 - 38° für Hauptgebäude zulässig:

Bei Satteldächern sind nur folgende Dacheindeckungsmaterialien zulässig:
1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen

Es sind für diese Materialien nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

345,43 — Höhenpunkt

vorhandene Böschungen

vorhandene Gebäude

D. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 01.09.1994

(Siegel) gez. Buttler, Bürgermeister — gez. J. Sting, Ratsmitglied — gez. P. Groos, Schriftführer

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

NETPHEN, DEN 12.01.1995

(Siegel) Gemeinde Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein — Dipl.-Ing.

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL IS 833)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

STAND DER PLANUNTERLAGEN NOV. 1992

SIEGEN, DEN 14.03.1994

(Siegel) Kreis Siegen-Wittgenstein, Der Oberkreisdirektor, Kataster- und Vermessungsamt, I.A. gez. Kohl, Ltd. Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl IS 2253)

AM 18.11.1993 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27.11.1993

(Siegel) gez. Buttler, BÜRGERMEISTER

gez. Ulbrich-Börner, RATSMITGLIED — gez. P. Groos, SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 28.09.1993 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 3 (1) BauGB ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 17.09.1993

(Siegel) gez. Stötzel, GEMEINDEDIREKTOR

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB AM 09.06.1994 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 17./18.06.1994

(Siegel) gez. Buttler, BÜRGERMEISTER

gez. Prof. Dr. Lutz, RATSMITGLIED — gez. P. Groos, SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3(2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 27.06.1994 BIS 26.07.1994 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 17./18.06.1994

(Siegel) gez. Stötzel, GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE GEM. § 11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN DEN 22.12.1994

(Siegel) gez. Stötzel, GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl IS 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV NW S. 224) AM 09./10.01.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

(Siegel) gez. Rautenberg, STELLV. BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN,
BEBAUUNGSPLAN NR. 6, "ERWEITERUNG HINTEN AM EICHHAIN,"
GEMARKUNG ESCHENBACH, FLUR 5, M. 1:500
VOM 02.01.1995